



22. März 2017 // NR 37/17

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014 und der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017

## Zweite Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. Februar 2017 gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die zweite Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung im Umlaufverfahren, eingeleitet am 23. Februar 2017, mit Wirkung vom 10. März 2017 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2: Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„- wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.“
2. In § 3 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(2) Mitglieder der Universität sind auch die in § 16 Abs. 1a NHG genannten Mitglieder; Mitglieder nach § 16 Abs. 1a Satz 2 sind verpflichtet, an der Universität Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS wahrzunehmen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vertretung der Studierenden, Studierendeninitiative“
  - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:  
„(2)<sup>1</sup>Die Studierenden der Universität können verlangen, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. <sup>2</sup>Die Studierendeninitiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ unter Beachtung der jeweiligen Geschäftsordnung einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des betreffenden Organs ist der Ansprechperson nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1)<sup>1</sup>Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der gem. § 15 Abs. 2 gebildeten Kommission für Gleichstellung vom Senat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. <sup>4</sup>Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere mit bei der

Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung gleichstellungsrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung.“

5. In § 10 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4)<sup>1</sup>In Fällen, in denen die Universität ein gemeinsames Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, gem. § 26 Abs. 8 Satz 1 oder 2 NHG durchführt, wird das Berufungsverfahren nach der Berufsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung und unter Einbezug einer Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission durchgeführt, sofern nicht in einer Kooperationsvereinbarung gesonderte Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu beachten, dass die Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission gem. § 16 Abs. 3 NHG über die Mehrheit der Stimmen verfügt. <sup>3</sup>In der Regel wird für ein solches gemeinsames Verfahren eine große Berufungskommission nach Abs. 2 Satz 2 gebildet.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekanin und der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und weitere Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2 an.“

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)<sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist, sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Einmalige Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständig durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten.“

## **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014 und der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017**

Der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2014 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. April 2014 und der zweiten Änderung vom 15. Februar 2017 bekannt.

### **Präambel**

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

### **§1**

#### **Rechtsstellung**

Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

### **§2**

#### **Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. <sup>2</sup>Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität weiß sich dabei den folgenden <sup>1</sup>Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. <sup>2</sup>Sie
  - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
  - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement ihrer Mitglieder.
  - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
  - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
  - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen, Erziehenden sowie Pflegenden und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung sowie Gender-/Diversitystudien.

- fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
- fördert in ihrem Bereich den Sport.
- fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne von Art. 3 GG.

### § 3

#### **Mitglieder, Angehörige, Ehrungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. <sup>2</sup>Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (2) Mitglieder der Universität sind auch die in § 16 Abs. 1a NHG genannten Mitglieder; Mitglieder nach § 16 Abs. 1a Satz 2 sind verpflichtet, an der Universität Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS wahrzunehmen.
- (3) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Leuphana Universität Lüneburg.
- (4) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.
- (5) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.
- (7) <sup>1</sup>Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

### § 4

#### **Vertretung der Studierenden, Studierendeninitiative**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden der Universität können verlangen, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet worden ist. <sup>2</sup>Die Studierendeninitiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Organ unter Beachtung der jeweiligen Geschäftsordnung einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des betreffenden Organs ist der Ansprechperson nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### **Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterrat) bilden. <sup>2</sup>Der Mitarbeiterrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. <sup>3</sup>Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. <sup>4</sup>Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. <sup>5</sup>Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Mitarbeiterrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. <sup>2</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums beraten sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats.

## § 6

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der gem. § 15 Abs. 2 gebildeten Kommission für Gleichstellung vom Senat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Satz 1 zulässig. <sup>4</sup>Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung gleichstellungsrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

## § 7

### **Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer**

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) <sup>1</sup>Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. <sup>2</sup>Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. <sup>2</sup>Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. <sup>2</sup>Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 8

### **Fakultäten**

- (1) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. <sup>3</sup>Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. <sup>4</sup>Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium ordnet wissenschaftliches Personal den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogrammen zu. <sup>2</sup>Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. <sup>3</sup>Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. <sup>4</sup>Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. <sup>7</sup>Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. <sup>8</sup>In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. <sup>2</sup>Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. <sup>3</sup>Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihnen zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. <sup>4</sup>Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

## § 9

### Fakultätsrat

- (1) <sup>1</sup>In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>3</sup>Die Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.

## § 10

### Berufungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. <sup>3</sup>Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. <sup>5</sup>Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. <sup>5</sup>Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>6</sup>Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, wird eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende große Berufungskommission gem. Satz 2 gebildet. <sup>7</sup>Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. <sup>8</sup>In jeder Berufungskommission ist die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten. <sup>9</sup>Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.



- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der zum Berufungsvorschlag ebenfalls Stellung nimmt, dem Präsidium zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. <sup>6</sup>Das Nähere regelt eine Berufsordnung.
- (4) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die Universität ein gemeinsames Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, gem. § 26 Abs. 8 Satz 1 oder 2 NHG durchführt, wird das Berufungsverfahren nach der Berufsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung und unter Einbezug einer Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission durchgeführt, sofern nicht in einer Kooperationsvereinbarung gesonderte Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu beachten, dass die Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission gem. § 16 Abs. 3 NHG über die Mehrheit der Stimmen verfügt. <sup>3</sup>In der Regel wird für ein solches gemeinsames Verfahren eine große Berufungskommission nach Abs. 2 Satz 2 gebildet.

## § 11

### **Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>2</sup>Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. <sup>3</sup>Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>4</sup>Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. <sup>2</sup>Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Für fakultätsübergreifende Studienprogramme und Lehrangebote können Studienkommissionen eingerichtet werden; hier legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. <sup>5</sup>Die jeweilige Studienkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium für jedes Studienprogramm eine Studienprogrammbeauftragte oder einen Studienprogrammbeauftragten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. <sup>6</sup>Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

- (3) <sup>1</sup>Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. <sup>2</sup>Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. <sup>3</sup>Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>4</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommissionen benannt wird. <sup>5</sup>Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. <sup>6</sup>Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.
- (4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

## § 11 a

### Studienqualitätskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. <sup>2</sup>Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.
- (3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. <sup>2</sup>Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. <sup>4</sup>Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

## § 12

### Dekanate

- (1) <sup>1</sup>Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekanin und der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und weitere Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2 an. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. <sup>3</sup>Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. <sup>2</sup>Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. <sup>3</sup>Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Dekanats über die Freistellungen von Dienstaufgaben, insbesondere über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 und 6 NHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung bis zu einer Höhe von 100 vom Hundert. <sup>2</sup>Über die interne Verteilung innerhalb des Dekanats entscheidet das Dekanat durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.
- (6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

## § 13

### Konferenz der Dekaninnen und Dekane

- (1) <sup>1</sup>Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. <sup>2</sup>Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. <sup>2</sup>Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätsentwicklung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3.
- (4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 14

### Senat

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden sowie ein Mitglied des Personalrats. <sup>3</sup>Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. <sup>3</sup>Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. <sup>3</sup>Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. <sup>4</sup>Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 3 Abs. 3 NHG.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat hat das Recht Initiativvorschläge an das Präsidium zu richten. <sup>2</sup>Initiativvorschläge sind auf die Einrichtung oder Veränderung von Ordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Geschäftsordnungen und vergleichbaren Satzungen gerichtet oder betreffen grundlegende Aspekte der Infrastruktur, Hochschulverwaltung, Hochschulleitung, akademische Selbstverwaltung, Lehre und Forschung. <sup>3</sup>Initiativvorschläge bedürfen der Schriftform und müssen vom Senat beschlossen werden. <sup>4</sup>Das Präsidium muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einem Initiativvorschlag Stellung nehmen. <sup>5</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ist eine Entscheidung zu fällen, die dem Senat mitgeteilt wird. <sup>6</sup>Die genannte Frist kann durch den Senat verlängert werden, was insbesondere geschehen soll, wenn eine vorgesehene Beteiligung von Gremien nicht einzuhalten wäre. <sup>7</sup>Erfolgen Stellungnahme und Entscheidung nicht rechtzeitig, kann der Stiftungsrat um Mitwirkung gebeten werden.

## § 15

### Senatskommissionen

- (1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:
  - Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
  - Kommission für Forschung
  - Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
  - Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
  - Kommission für internationale Angelegenheiten
  - Kommission für Gleichstellung
  - Kommission für Medien und Information
  - Kommission für Nachhaltigkeit
- (2) <sup>1</sup>Der Senatskommission für Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedergruppen an. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die

Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. <sup>4</sup>Das für das Ressort Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. <sup>5</sup>Aufgaben der Kommission und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

- (3) <sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Sie nehmen in dieser Funktion auch das Informationsrecht des Senats wahr. <sup>3</sup>Unterlagen in den in Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind vor einer ersten Einreichung in den Senat den zuständigen Kommissionen zuzuleiten.

## § 16

### Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist, sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Einmalige Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständig durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:
- Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
  - Studium, Lehre und Weiterbildung,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Internationale Angelegenheiten,
  - Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
  - Interne und Externe Kommunikation,
  - Qualitätsmanagement,
  - Fundraising.
- <sup>2</sup>Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. <sup>2</sup>Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen sie für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. <sup>3</sup>Die drei Schools der Leuphana Universität Lüneburg College, Graduate School und Professional School übernehmen als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben im Bereich der Lehrplanung, Qualitätsentwicklung und des Marketings. <sup>4</sup>Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.

- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

## § 17

### Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung des Einvernehmens nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission einrichten, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. <sup>2</sup>Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. <sup>3</sup>Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. <sup>4</sup>Mitglieder des Präsidiums dürfen der Kommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Kommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.
- (4) <sup>1</sup>Die Kommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. <sup>2</sup>Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. <sup>3</sup>Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag. <sup>4</sup>Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. <sup>2</sup>Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag; Abs. 4 Satz 4 findet Anwendung.

## § 18

### Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

## § 19

### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 11 (3) gelten entsprechend.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)